

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Öffentliche Planauflage für das Bundesamt für Verkehr, Bern

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinden	<i>Wauwil, Egolzwil und Nebikon</i>
Gesuchstellerin:	<i>Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Projekte Engineering, Ingenieurbau Olten, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten</i>
Bauvorhaben:	<i>Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung_Ordentliches Verfahren mit Enteignung auf interoperables Hauptnetz_BehiG Wauwil Perronerhöhung P55</i>
Zonen:	<i>Kernzone B, Landwirtschaftszone, Übriges Gebiet A, Zone für öffentliche Zwecke</i>
Grundstücke:	<i>Wauwil Nrn.: 45, 46, 43, 300 und 625 Egolzwil Nrn.: 232 und 95 Nebikon Nr.: 51</i>
Ortsbezeichnung:	<i>Bahnhof Wauwil</i>

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **12. November 2018 bis 11. Dezember 2018** auf den Gemeindkanzleien Wauwil, Egolzwil, Nebikon und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39-41 EntG sind beim Bundesamt für Verkehr einzureichen.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Luzern, 26. Oktober 2018

**Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft**

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr.